Stand: 26.10.2025 09:19:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/29130

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/29130 vom 23.05.2023
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29874 des BI vom 06.07.2023
- 3. Plenarprotokoll Nr. 150 vom 18.07.2023



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.05.2023

Drucksache 18/29130

Änderungsantrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 werden in Art. 30 Satz 2 nach dem Wort "Förderschule" die Wörter "oder einer privaten Schule für Kranke" eingefügt.

Begründung:

Nach Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterrichten Schulen für Kranke Schülerinnen und Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. Die privaten Schulen für Kranke nehmen alle an der Förderung nach Art. 34a des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) teil und erhalten nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchFG für den notwendigen Schulaufwand Kostenersatz zu 100 %. Aktuell wird dieser für die IT-Systemadministration in pauschalierter Form zu 50 % über die "Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)" (BayMBI. 2021 Nr. 589 – Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)) sowie ergänzend zu weiteren 50 % über den Kostenersatz nach Art. 34, 34a BaySchFG geleistet. Mehrkosten sind mit der Änderung deshalb nicht verbunden. Bei Auslaufen der Richtlinien mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müsste ab 2025 der Eigenanteil wieder im Kostenersatz berücksichtigt werden. Die beabsichtigte Neuregelung in Art. 30 n. F. führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung für die privaten Schulträger und die Regierungen, weil die Kosten für die IT-Systemadministration dann auch an privaten Schulen für Kranke nicht über den Kostenersatz berechnet und ersetzt werden müssen, sondern insgesamt über Art. 30 Satz 2 BaySchFG n. F. im dortigen Verfahren mit einer Pauschale abgegolten werden.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.07.2023

Drucksache 18/29874

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28241

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

 Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU

Drs. 18/29130

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

In § 1 Nr. 4 werden in Art. 30 Satz 2 nach dem Wort "Förderschule" die Wörter "oder einer privaten Schule für Kranke" eingefügt.

Berichterstatter: Prof. Dr. Gerhard Waschler Mitberichterstatter: Maximilian Deisenhofer

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29130 in seiner 78. Sitzung am 25. Mai 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29130 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29130 in seiner 178. Sitzung am 15. Juni 2023 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29130 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29130 in seiner 102. Sitzung am 6. Juli 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Im Einleitungssatz des § 1 werden die Wörter "§ 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80)" durch die Wörter "Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128)" ersetzt.
- 2. In § 3 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2023" und in § 3 Satz 2 als Datum des abweichenden Inkrafttretens der "1. September 2023" eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29130 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Tobias Gotthardt

Stellvertretender Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. (CSU)

(Drs. 18/29130)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zu Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/28241, der interfraktionelle Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/29130 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf Drucksache 18/29874.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28241. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass eine Änderung durchgeführt wird. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/29874.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie die

fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Plenk. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Ebenfalls keine Enthaltungen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/29130 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.